

3. Juli 2014

PRESSEMITTEILUNG

EZB GIBT WEITERE EINZELHEITEN ZU DEN GEZIELTEN LÄNGERFRISTIGEN REFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN BEKANNT

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat heute weitere technische Einzelheiten zu einer Reihe von am 5. Juni 2014 bekanntgegebenen, gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRGs) beschlossen. Die GLRGs sollen die Funktionsfähigkeit des geldpolitischen Transmissionsmechanismus verbessern, indem die Kreditvergabe an die Realwirtschaft unterstützt wird.

Im Rahmen der GLRGs können Banken zunächst in zwei Geschäften im September und Dezember 2014 einen Betrag von bis zu 7 % eines bestimmten Teils ihrer Kredite aufnehmen. Anschließend können in weiteren Geschäften zusätzliche Beträge, in Abhängigkeit von der Entwicklung der anrechenbaren Kreditvergabe über eine bankspezifische Referenzgröße hinaus, in Anspruch genommen werden.

Die zusätzlichen Beträge, die in den weiteren Geschäften aufgenommen werden können, sind auf das Dreifache der Differenz zwischen der Nettokreditvergabe seit dem 30. April 2014 und der zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Referenzgröße begrenzt.

Der EZB-Rat hat heute Folgendes beschlossen:

- Die Referenzgröße für Banken¹, die im Zwölfmonatszeitraum bis zum 30. April 2014 eine positive anrechenbare Nettokreditvergabe aufwiesen, liegt immer bei null.
- Für Banken, die in den zwölf Monaten bis zum 30. April 2014 eine negative anrechenbare Nettokreditvergabe aufwiesen, gelten andere Referenzwerte. Diese werden wie folgt festgesetzt: Die durchschnittliche monatliche Nettokreditvergabe einer Bank im Zwölfmonatszeitraum bis zum 30. April 2014 wird für zwölf Monate bis zum 30. April 2015 extrapoliert. Für das Jahr vom 30. April 2015 bis zum 30. April 2016 wird die Referenzgröße für die monatliche Nettokreditvergabe auf null festgesetzt.

¹ Banken können einzeln an einem GLRG teilnehmen. Ferner können mehrere Banken eine „Bietergruppe“ bilden, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen, und über ein Mitglied der Gruppe an einem GLRG teilnehmen. In diesem Fall wird die Berechnung der Referenzgröße und der Zuteilungsobergrenzen für die Bietergruppe auf aggregierten Kreditvergabedaten der Bietergruppe beruhen.

- Banken, die im Rahmen der GLRGs Mittel aufnehmen und ihren Referenzwert zum 30. April 2016 nicht erreichen, müssen ihre aufgenommenen Mittel im September 2016 vollständig zurückzahlen.
- Die an einem GLRG teilnehmenden Banken unterliegen bestimmten Meldepflichten.

Die ersten beiden Geschäfte werden am 18. September und 11. Dezember 2014 durchgeführt; die zusätzlichen Geschäfte folgen im März, Juni, September und Dezember 2015 sowie im März und Juni 2016.

Weitere technische Einzelheiten zu den GLRGs finden sich in einem Anhang zu dieser Pressemitteilung.

Bis Anfang August 2014 wird die EZB einen Rechtsakt veröffentlichen, der die Grundlage für die GLRGs bilden wird.

Mediananfragen sind an Herrn Wiktor Krzyżanowski unter +49 69 1344 5755 zu richten.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation & Sprachendienst

Internationale Medienarbeit

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 1344 7455 • Fax: +49 69 1344 7404

Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.



MODALITÄTEN DER GEZIELTEN LÄNGERFRISTIGEN REFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Infolge eines Beschlusses des Rates der Europäischen Zentralbank (EZB) wird das Eurosystem acht gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (GLRGs) mit den nachfolgend aufgeführten Merkmalen durchführen:

1 TEILNAHME AN DEN GLRGs

Zugelassene Geschäftspartner des Eurosystems können einzeln an einem GLRG teilnehmen. Ferner können mehrere Kreditinstitute des Euroraums eine „Bietergruppe“ bilden, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen, und über ein Mitglied der Gruppe, das sogenannte „Leitinstitut“, an einem GLRG teilnehmen.

Eine aus Kreditinstituten des Euroraums bestehende Gruppe kann als Bietergruppe anerkannt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Mit Stand Ende Juli 2014 hält jedes Gruppenmitglied a) eine enge Verbindung zu einem anderen Gruppenmitglied gemäß der Definition „enger Verbindungen“ in Anhang I der Leitlinie EZB/2011/14 vom 20. September 2011 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems oder b) seine Mindestreserven indirekt über ein anderes Gruppenmitglied beim Eurosystem, oder es fungiert für ein anderes Gruppenmitglied als Mittlerinstitut für dessen indirekte Haltung von Mindestreserven beim Eurosystem. Es muss nur eines dieser beiden Kriterien erfüllt werden.
- Die Gruppe benennt eines ihrer Mitglieder als Leitinstitut der Gruppe. Bei dem Leitinstitut muss es sich um einen für die Offenmarktgeschäfte des Eurosystems zugelassenen Geschäftspartner handeln.
- Das Leitinstitut beantragt bis zum 8. August 2014 (15.30 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main) bei der nationalen Zentralbank (NZB) seines Heimatlandes die Anerkennung der Gruppe als Bietergruppe. Der Antrag muss Folgendes umfassen: a) Name des Leitinstituts, b) Verzeichnis der MFI-Kennung und Namen aller an der Bietergruppe teilnehmenden Kreditinstitute, c) unterzeichnete Bestätigung aller an der Gruppe teilnehmenden Institute, dass sie einen formellen Beschluss gefasst haben, dieser Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen Bietergruppe an den GLRGs teilzunehmen und d) Verzeichnis der engen Verbindungen und der Beziehungen zur indirekten Haltung von Mindestreserven zwischen den Gruppenmitgliedern.
- Das Leitinstitut hat von seiner heimischen NZB die Bestätigung erhalten, dass die Bietergruppe vom Eurosystem anerkannt wird.

Gruppen von Kreditinstituten, die nach dem 8. August 2014 die Anerkennung als Bietergruppe beantragen oder erst nach Ablauf des Monats Juli 2014 enge Verbindungen und/oder Beziehungen zur indirekten Haltung von Mindestreserven eingehen, können nur in Ausnahmefällen als Bietergruppe anerkannt werden.

Das Leitinstitut ist das einzige Mitglied der Bietergruppe, das an GLRGs teilnehmen kann. Ein Kreditinstitut kann nur einer Bietergruppe angehören.

Die Zusammensetzung und das Leitinstitut einer Bietergruppe kann über alle acht GLRGs nicht geändert werden. In Ausnahmefällen kann von dieser Regel bezüglich Veränderungen der Zusammensetzung von Bietergruppen (und der Leitinstitute) abgewichen werden. Scheidet ein Kreditinstitut aus einer Bietergruppe aus, ist es in der Regel nicht länger zur Teilnahme an den GLRGs zugelassen (weder einzeln noch indirekt als Mitglied einer anderen Bietergruppe).

2 ERMITTLUNG DER OBERGRENZEN FÜR DIE KREDITAUFNAHME

Geschäftspartner, die einzeln oder als Leitinstitut einer Bietergruppe an einem GLRG teilnehmen, unterliegen bestimmten Obergrenzen für die Kreditaufnahme.

Die für einzeln an den GLRGs teilnehmende Geschäftspartner geltenden Obergrenzen (sowie die mögliche vorzeitige Pflichtrückzahlung – siehe unten) werden anhand der ausstehenden Kreditbestände und der Nettokreditvergabe an gebietsansässige nichtfinanzielle Unternehmen und private Haushalte (ohne Wohnungsbaukredite) des jeweiligen Geschäftspartners ermittelt („anrechenbare Kredite“ und „anrechenbare Nettokreditvergabe“).¹ Die für das Leitinstitut einer Bietergruppe geltenden Obergrenzen für die Kreditaufnahme (sowie die mögliche vorzeitige Pflichtrückzahlung) werden anhand der aggregierten anrechenbaren Kreditbestände und Nettokreditvergabe aller Mitglieder der Bietergruppe ermittelt.

Dabei sei $C_k \geq 0$ die Kreditaufnahme eines Geschäftspartners² in GLRG k (mit $k = 1, \dots, 8$). Die Obergrenze für die anfängliche Kreditaufnahme für diesen Geschäftspartner („initial borrowing allowance“, IA) ist:

$$IA = 0,07 \cdot OL$$

Hier ist OL („outstanding loans“) der zum 30. April 2014 ausstehende Betrag anrechenbarer Kredite,

¹ Ausstehende Beträge anrechenbarer Kredite beziehen sich auf den in der Bilanz ausgewiesenen Kreditbestand ohne verbrieft oder anderweitig übertragene Kredite, die nicht aus der Bilanz ausgegliedert wurden. Die anrechenbare Nettokreditvergabe bezieht sich auf die Kreditvergabe abzüglich während des betreffenden Zeitraums geleisteter Tilgungszahlungen und beinhaltet keine Zahlungsströme im Zusammenhang mit traditionellen Verbriefungen oder sonstigen Kreditübertragungen. Genauere Definitionen sind dem GLRG-Meldeformular und den dazugehörigen Meldeanweisungen zu entnehmen.

² Der Begriff „Geschäftspartner“ bezieht sich hier auf einzelne Geschäftspartner wie auch auf Bietergruppen.

Übersetzung: Deutsche Bundesbank

die vom Geschäftspartner gewährt wurden. Für die ersten beiden GLRGs gilt folgende Einschränkung:

$$C_1 + C_2 \leq IA$$

Das heißt, die kumulierte Kreditaufnahme in den ersten beiden GLRGs kann die Obergrenze für die anfängliche Kreditaufnahme nicht überschreiten.

NL_m sei die anrechenbare Nettokreditvergabe eines Geschäftspartners im Kalendermonat m .

$$\overline{NL} = \frac{1}{12} (NL_{\text{Mai 2013}} + NL_{\text{Juni 2013}} + \dots + NL_{\text{April 2014}})$$

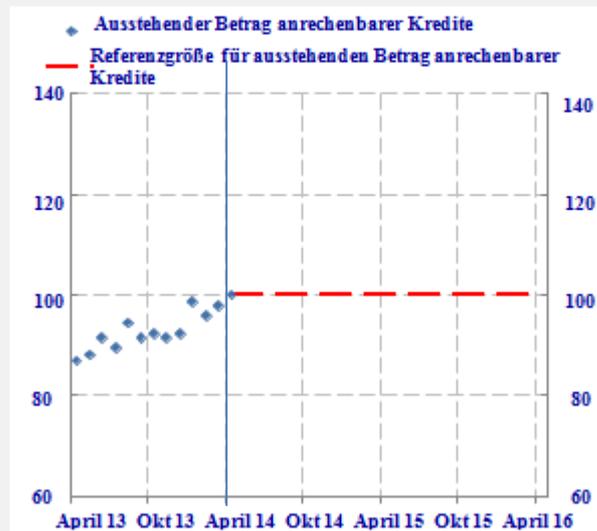
sei die durchschnittliche Nettokreditvergabe dieses Geschäftspartners von Mai 2013 bis April 2014.

BE_k sei die Referenzgröße („benchmark“) eines Geschäftspartners für GLRG k (mit $k = 3, \dots, 8$, d. h. die von März 2015 bis Juni 2016 durchzuführenden GLRGs).

Wenn $\overline{NL} \geq 0$ (d. h., wenn die anrechenbare Nettokreditvergabe des Geschäftspartners im Zwölfmonatszeitraum bis zum 30. April 2014 positiv war oder sich auf null belief) oder wenn der Geschäftspartner erst nach dem 1. Mai 2013 gegründet wurde, ist $BE_k = 0$ für alle GLRGs mit $k = 3, \dots, 8$. In anderen Worten: Die Referenzgröße für die anrechenbare Nettokreditvergabe wird auf null festgelegt. Dies wird in Abbildung 1 gezeigt. Hier hat ein Geschäftspartner seinen ausstehenden Betrag anrechenbarer Kredite vom 30. April 2013 bis zum 30. April 2014 erhöht (d. h., er wies vom Mai 2013 bis zum April 2014 eine positive anrechenbare Nettokreditvergabe auf). In diesem Fall wird die Referenzgröße in Höhe einer anrechenbaren Nettokreditvergabe von null festgelegt, sodass die Referenzgröße, die auf dem ausstehenden Betrag anrechenbarer Kredite beruht, unverändert auf dem Stand vom 30. April 2014 verbleibt.³

³ Zur Veranschaulichung wird in diesem Anhang bei der auf ausstehenden Beträgen beruhenden Interpretation der Referenzgröße angenommen, dass keine „Anpassungen der ausstehenden Beträge“ („adjustments to the amounts outstanding“) gemäß der Definition im GLRG-Meldesformular und den dazugehörigen Meldeanweisungen erforderlich sind.
Übersetzung: Deutsche Bundesbank

Abbildung 1 Referenzgröße für einen Geschäftspartner mit positiver anrechenbarer Nettokreditvergabe in den zwölf Monaten bis zum 30. April 2014 (*Index: April 2014 = 100*)



Wenn $\overline{NL} < 0$ (d. h., wenn der Geschäftspartner eine negative anrechenbare Nettokreditvergabe in den zwölf Monaten bis zum 30. April 2014 aufwies), dann gilt:

$$BE_k = \overline{NL} \times n_k,$$

wobei n_k wie folgt definiert wird:

k	3	4	5	6	7	8
<i>Monat des GLRG</i>	März 2015	Juni 2015	Sept. 2015	Dez. 2015	März 2016	Juni 2016
<i>Referenzmonat für Zuteilung⁴</i>	Jan. 2015	April 2015	Juli 2015	Okt. 2015	Jan. 2016	April 2016
n_k	9	12	12	12	12	12

Das heißt, die Referenzgröße für jeden GLRG-Zuteilungsreferenzmonat entspricht der durchschnittlichen monatlichen anrechenbaren Nettokreditvergabe, die in den zwölf Monaten bis zum 30. April 2014 (\overline{NL}) gewährt wurde, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die im Zeitraum vom 30. April 2014 bis zum Ende des betreffenden Referenzmonats verstrichen ist. Dies gilt jedoch nur für die Zuteilungsreferenzmonate bis einschließlich April 2015. Danach beträgt der Referenzwert für die monatliche Nettokreditvergabe null. Dies wird in Abbildung 2 gezeigt. Hier hat ein Geschäftspartner seinen ausstehenden Betrag anrechenbarer Kredite im Zeitraum vom 30. April 2013 bis zum 30. April 2014 verringert (d. h., er wies von Mai 2013 bis April 2014 eine negative anrechenbare Kreditvergabe auf).

⁴ Der Referenzmonat für die Zuteilung eines GLRG k ist der jüngste Monat, für den Daten zur Nettokreditvergabe für GLRG k zur Verfügung stehen (für ein im Kalendermonat m durchgeführtes Geschäft sind dies Daten für den Kalendermonat zwei Monate zuvor).

Übersetzung: Deutsche Bundesbank

In diesem Fall lässt sich die Referenzgröße, welche auf dem ausstehenden Betrag anrechenbarer Kredite basiert, anhand der durchschnittlichen monatlichen anrechenbaren Nettokreditvergabe in den zwölf Monaten bis zum 30. April 2014 herleiten, die bis zum 30. April 2015 fortgeführt wird. Diese Fortführung endet jedoch am 30. April 2015. Anschließend bleibt die auf dem ausstehenden Betrag der anrechenbaren Kredite basierende Referenzgröße konstant.

Abbildung 2 Referenzgröße für einen Geschäftspartner mit negativer anrechenbarer Nettokreditvergabe in den zwölf Monaten bis zum 30. April 2014 (Index: April 2014 = 100)



Grundlage für die Berechnung der zusätzlichen Kreditaufnahme („additional borrowing allowance“) für einen Geschäftspartner im GLRG k ist:

$$AA_k = 3 \times (CNL_k - BE_k),$$

wobei CNL_k wie folgt definiert wird:

k	Monat des GLRG	Referenzmonat der Zuteilung	CNL_k
3	März 2015	Jan. 2015	$NL_{Mai\ 2014} + NL_{Juni\ 2014} + \dots + NL_{Jan.\ 2015}$
4	Juni 2015	April 2015	$NL_{Mai\ 2014} + NL_{Juni\ 2014} + \dots + NL_{April\ 2015}$
5	Sept. 2015	Juli 2015	$NL_{Mai\ 2014} + NL_{Juni\ 2014} + \dots + NL_{Juli\ 2015}$
6	Dez. 2015	Okt. 2015	$NL_{Mai\ 2014} + NL_{Juni\ 2014} + \dots + NL_{Okt.\ 2015}$
7	März 2016	Jan. 2016	$NL_{Mai\ 2014} + NL_{Juni\ 2014} + \dots + NL_{Jan.\ 2016}$
8	Juni 2016	April 2016	$NL_{Mai\ 2014} + NL_{Juni\ 2014} + \dots + NL_{April\ 2016}$

Für die letzten sechs GLRGs $k = 3, \dots, 8$ (d. h. für alle GLRGs, in denen eine zusätzliche Kreditaufnahme möglich ist) gilt folgende Einschränkung:⁵

$$C_k \leq \max \{0, AA_k - \sum_{j=3}^{k-1} C_j\}$$

Das heißt, der Geschäftspartner kann in jedem GLRG k maximal das Dreifache des Betrags aufnehmen, um den seine anrechenbare Nettokreditvergabe vom 30. April 2014 bis zum jeweiligen Zuteilungsreferenzmonat (CNL_k) seinen Referenzwert in dem betreffenden Zuteilungsreferenzmonat (BE_k) übersteigt, abzüglich eventueller bereits in früheren, ab März 2015 durchgeführten GLRGs aufgenommener Mittel.

3 BERECHNUNG DER VORZEITIGEN PFLICHRÜCKZAHLUNGEN

Geschäftspartner, die im Rahmen der GLRGs Mittel aufgenommen haben, aber deren anrechenbare Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. Mai 2014 bis zum 30. April 2016 unterhalb der Referenzgröße liegt, müssen ihre Mittel im September 2016 zurückzahlen.

Die vorzeitige Pflichtrückzahlung im September 2016 eines Geschäftspartners ist:

$$MR = \sum_{k=3}^8 C_k, \text{ wenn } BE_8 > CNL_8$$

⁵ Für das GLRG, das im März 2015 durchgeführt wird ($k=3$), beträgt die Einschränkung $C_3 \leq \max \{0, AA_3\}$.

Das heißt, wenn die gesamte vom Geschäftspartner im Zeitraum vom 1. Mai 2014 bis zum 30. April 2016 gewährte anrechenbare Nettokreditvergabe geringer ist als die Referenzgröße für den Zuteilungsreferenzmonat April 2016, dann ist die vollständige Höhe der in allen GLRGs aufgenommenen Mittel im September 2016 zurückzuzahlen.

Wenn $BE_8 \leq CNL_8$, aber $\sum_{j=3}^8 C_j > AA_8$, dann muss der Geschäftspartner im September 2016 $(\sum_{j=3}^8 C_j) - AA_8$ von den in den letzten sechs GLRGs aufgenommenen Mitteln zurückzahlen. In anderen Worten: Übersteigen die in den GLRGs von März 2015 bis Juni 2016 aufgenommenen Mittel $(\sum_{j=3}^8 C_j)$ kumuliert die Grundlage für die Berechnung der zusätzlichen Kreditaufnahme für den Zuteilungsreferenzmonat April 2016 (AA_8), dann ist der über diesem Wert liegende Betrag im September 2016 zurückzuzahlen.

4 MELDEPFLICHTEN DER GESCHÄFTSPARTNER

Geschäftspartner, die an einem GLRG teilnehmen möchten (entweder einzeln oder als Leitinstitut einer Bietergruppe), reichen das ausgefüllte Meldeformular etwa vier Wochen vor Durchführung des GLRG bei ihrer heimischen NZB ein. Die Meldeformulare für das erste GLRG sind bis zum 28. August 2014, die Formulare für das zweite GLRG bis zum 20. November 2014 (jeweils 15.30 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main) einzureichen; dabei sind die im untenstehenden Zeitplan angegebenen Meldeperioden und Datenstände zugrunde zu legen. Die Meldefristen, Meldeperioden und Datenstände für alle anderen GLRGs werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Dem Meldeformular sind Leitlinien für das Ausfüllen des Formulars beigelegt, die detaillierte Definitionen der verwendeten Messgrößen des Kreditbestands und der Nettokreditvergabe liefern. Darüber hinaus enthalten sie Beispiele, die den Geschäftspartnern die Erfüllung der Meldeanforderungen erleichtern sollen.

Sobald Geschäftspartner an einem GLRG teilnehmen, müssen sie bis zum Auslaufen des Programms im September 2018 in vierteljährlichen Abständen Meldeformulare einreichen.

In der Regel reichen die Leitinstitute von Bietergruppen Meldeformulare mit aggregierten Daten für die gesamte Bietergruppe ein. Das Leitinstitut kann aber auch dazu aufgefordert werden, disaggregierte Daten für jedes einzelne Gruppenmitglied zu melden, falls dies von der NZB des Heimatlandes oder der zuständigen NZB eines Gruppenmitglieds für erforderlich erachtet wird.

Geschäftspartner, die an GLRGs teilnehmen, müssen die Richtigkeit ihrer gemeldeten Daten jährlich von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (ggf. im Rahmen der regelmäßigen jährlichen Revision) oder auf vergleichbare Art und Weise prüfen lassen.

Übersetzung: Deutsche Bundesbank

5 NOTENBANKFÄHIGE SICHERHEITEN

Für die GLRGs gelten dieselben Regelungen für die Bereitstellung von Sicherheiten (in Bezug auf Zulassungskriterien, Bewertung, Abschläge und Regeln zur Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten) wie bei anderen liquiditätszuführenden Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems.

6 TERMINE UND FRISTEN

Der nachstehende Zeitplan enthält die Termine und Fristen für das Jahr 2014 sowie die wichtigsten Termine und Fristen für die nachfolgende Zeit. Alle anderen Termine und Fristen werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

	Erstes GLRG	Zweites GLRG
Leitinststitute beantragen bei ihrer heimischen NZB die Anerkennung als Bietergruppe	Bis 8. Aug. 2014, 15.30 Uhr ⁶ (Antrag muss auf den aktuellsten Daten zu engen Verbindungen und indirekter Mindestreservehaltung zum Stichtag 31. Juli 2014 basieren)	
NZBen bestätigen den Leitinststituten die Anerkennung als Bietergruppe	Bis spätestens 25. Aug. 2014, 15.30 Uhr	
Geschäftspartner, die an einem GLRG teilnehmen möchten oder zuvor bereits teilgenommen haben, übermitteln vollständig ausgefüllte Meldeformulare an die NZBen	Bis 28. Aug. 2014, 15.30 Uhr Meldeperiode: 1. Mai 2013 bis 30. April 2014 Datenstand für die Übermittlung der Bilanzpositionen für den Referenzmonat Juli 2014	Bis 20. Nov. 2014, 15.30 Uhr Meldeperiode: 1. Mai 2014 bis 31. Okt. 2014 ⁷ Datenstand für die Übermittlung der Bilanzpositionen für den Referenzmonat Oktober 2014
NZBen teilen Geschäftspartnern die Obergrenzen für die Kreditaufnahme mit	Bis 11. Sept. 2014, 15.30 Uhr	Bis 4. Dez. 2014, 15.30 Uhr
Ankündigung des GLRG	16. Sept. 2014 (15.30 Uhr)	9. Dez. 2014 (15.30 Uhr)
Frist der Geschäftspartner für die Abgabe von Geboten bei den NZBen	17. Sept. 2014 (9.30 Uhr)	10. Dez. 2014 (9.30 Uhr)
Zuteilung	18. Sept. 2014 (11.15 Uhr)	11. Dez. 2014 (11.15 Uhr)
Abwicklung	24. Sept. 2014	17. Dez. 2014
Geschäftspartner übermitteln aktualisierte Meldeformulare (zur Berechnung der vorzeitigen Pflichtrückzahlungen) an die NZBen	Bis 17. Aug. 2016, 15.30 Uhr Meldeperiode: 1. Mai 2014 bis 30. April 2016 (Datenstand wird später veröffentlicht)	

⁶ Alle Uhrzeiten sind in Ortszeit Frankfurt am Main angegeben.

⁷ Geschäftspartner, die nicht am GLRG im September 2014 teilnehmen und daher für dieses GLRG kein Meldeformular einreichen, die aber am GLRG im Dezember 2014 teilnehmen möchten, müssen ebenfalls bis zum 20. November ein Meldeformular für die Meldeperiode 1. Mai 2013 bis 30. April 2014 einreichen. Dabei ist der Datenstand zugrunde zu legen, der für die Übermittlung der Bilanzpositionen für den Referenzmonat Oktober 2014 verwendet wird.

Übersetzung: Deutsche Bundesbank

NZBen informieren Geschäftspartner über vorzeitige Pflichtrückzahlungen	Bis spätestens 31. Aug. 2016, 15.30 Uhr	
Abwicklung der vorzeitigen Pflichtrückzahlungen	29. Sept. 2016	
Abwicklung der ersten freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung	28. Sept. 2016	21. Dez. 2016
Fälligkeit	26. Sept. 2018	